



## Auszug aus der Niederschrift über die 22. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 28.06.2022  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ende: 18:40 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,  
Prinzregentenplatz 1

### Öffentlicher Teil

#### 2. Beschlussfassung zur Ortsbesichtigung des Heimatmuseums

Es liegt keine Beschlussfassung vor.

#### 3. Heimatmuseum; hier: Vorstellung des Modernisierungsgutachtens

##### Sachverhalt:

Von der Regierung von Mittelfranken – Städtebauförderung - wurde mitgeteilt, dass es bei einer Sanierung des Heimatmuseums mit einem Erweiterungsneubau anstelle des „Schambergerhauses“ Möglichkeiten zur Förderung bzw. Teilförderung bestehen könnten, obwohl im Rahmen der Städtebauförderung grundsätzlich keine Neubauten gefördert werden. Hierfür sind jedoch einige Hürden zu nehmen und Aufgaben zu erfüllen. Unter anderem ist ein Modernisierungsgutachten zu erstellen.

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 21.01.2020 wurde die Verwaltung zu Stellung eines Förderantrags für ein Modernisierungsgutachten sowie die notwendigen weiteren Schritte beauftragt.

Zur Erstellung eines Modernisierungsgutachtens wurde das Büro Keim Architekten, Fürth, beauftragt.

Das Modernisierungsgutachten wurde nun fertiggestellt und ist als Anlage 1 beigefügt. Auf Grundlage des Gutachtens könnten nun die Bau- und Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Für das Modernisierungsgutachten liegt ein Bewilligungsbescheid der Regierung von Mittelfranken mit einer in Aussicht gestellten Zuwendung in Höhe von vorläufig 15.000,00 € vor. Die genaue Höhe der Zuwendung ist mit Verwendungsnachweis noch mit der Regierung von Mittelfranken abzustimmen.

Das Projekt „Stadtmuseum“ hat damit alle Hürden genommen und wäre umsetzungsreif.

Das Projekt ist in den nächsten Jahren noch nicht zur Umsetzung vorgesehen. Wenn sich eine gute Fördermöglichkeit ergeben sowie die Finanzierung gesichert sein sollte, kann der Stadtrat das Projekt jederzeit „aus der Schublade holen“ und die Umsetzung beschließen.

Herr Keim weist auf Mängel im Bereich der Deckenbalken, der Statik und des Fachwerkes hin.

Herr Keim und Frau Bader stellen das Modernisierungskonzept vor und präsentieren einen Vorentwurf, bzw. eine Konzeptstudie.

Dieser Vorentwurf sieht vor, dass das „Sörgel-Haus“ grundsaniert und erhalten werden soll. Das „Schamberger-Haus“ sollte aus Gründen des Brandschutzes und der Barrierefreiheit, sowie zwecks Anpassung der unterschiedlichen Geschosshöhen zum „Sörgel-Haus“, einem Neubau weichen.

Herr Keim erläutert, dass ein Tragwerksplaner mit einem Monitoring feststellen könnte, ob und wo im Sörgel-Haus statische Beeinträchtigungen vorliegen und eine unmittelbares Einschreiten erforderlich wäre.

Der Heimat- und Denkmalbeauftragte Herr Schönfelder äußert sich generell zu dem Projekt:

- Der Standort ist einfach genial – Kloster, Ortsmitte
- Eine Sanierung/Neubau wäre einfach wünschenswert
- Der Heimatverein würde selbstverständlich das Museum mit wechselnden Ausstellungen bestücken.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt das Modernisierungsgutachten zur Kenntnis.

Das Projekt soll vorerst nicht umgesetzt werden. Es ist von Seiten des technischen Bauamtes zu prüfen, ob notwendige Instandhaltungsmaßnahmen förderunschädlich durchgeführt werden können. Sollte dies so sein, sind die zwingenden Maßnahmen im Rahmen des Gebäudeunterhalts durchzuführen.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **4. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid**

### **4.1. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid hier: Anträge aus der laufenden Verwaltung**

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

**zurückgestellt**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **4.2. Antrag zur Errichtung eines Doppelcarports auf dem Grundstück Rothenburger Str. 1**

#### **Sachverhalt:**

Antrag auf Errichtung eines Doppelcarports und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze auf dem Grundstück Fl.-Nr. 891/13, Gemarkung Langenzenn.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze wird erteilt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **4.3. Antrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Am Eichenwald 10**

#### **Sachverhalt:**

Antrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Stellplatz und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze auf dem Grundstück Flur-Nr. 1179/10, Gemarkung Laubendorf.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze wird erteilt.

**einstimmig beschlossen**    **Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **4.4. Formlose Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Nähe Ansbacher Straße**

#### **Sachverhalt:**

Formlose Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses (Außenfläche 9 x 11 Meter) mit Garage und Terrasse auf dem Grundstück Flur-Nr. 1142, Gemarkung Keidenzell.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **4.5. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz auf dem Grundstück Nürnberger Str. 25**

#### **Sachverhalt:**

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zur Errichtung eines zusätzlichen, wettergeschützten Wartebereiches auf dem Grundstück Flur-Nr. 408/1, Gemarkung Langenzenn.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen und beschließt, dass die historischen Schwellensteine erhalten bleiben sollen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

#### **4.6. Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses Nähe Tillystraße**

##### **Sachverhalt:**

Antrag zum Neubau eines Einfamilienhauses und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze auf dem Grundstück Flur-Nr. 883/2, Gemarkung Langenzenn.

##### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Umweltausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze wird erteilt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

#### **4.7. Antrag auf Abbruch eines landwirtschaftlichen Anwesens und Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Göckershof 2**

##### **Sachverhalt:**

Antrag auf Abbruch eines ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens und Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Göckershof 2, Fl.-Nr. 1403, Gemarkung Horbach.

##### **Beschluss:**

Der Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

#### **5. Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Tektur des Antrags aus 2015 zur Erweiterung der Biogasanlage auf dem Grundstück Würzburger Straße 55; sowie Antrag auf Erteilung einer beschr. Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Hardgraben**

##### **Sachverhalt:**

Der Verwaltung liegt ein Tekturantrag zur Erweiterung der Biogasanlage auf dem Grundstück Würzburger Straße 55 sowie ein Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Hardgraben vor. Das Landratsamt Fürth hat die Stadt Langenzenn um Stellungnahme gebeten.

Das Ingenieurbüro Miller, Nürnberg hat eine technische Prüfung und Stellungnahme zum Vorhaben durchgeführt und ausgearbeitet.

##### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss billigt bzw. genehmigt vollinhaltlich den vom Ingenieurbüro Miller, Nürnberg erarbeiteten vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme (Schreiben an das Landratsamt Fürth).

Das entsprechende Schreiben ist dem Landratsamt Fürth zuzustellen.

**6. Bauleitplanung****6.1. Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Langenzenn;  
hier: Anträge zur Ausweisung von Agri- und Freiflächenphotovoltaikanlagen****Sachverhalt:**

Der Verwaltung liegen seit 2019 bereits mehrere Anträge zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vor. Eine entsprechende Behandlung der einzelnen Anträge hing von der Entscheidung über die Neufassung des Grundsatzbeschlusses (Ausweisungsstopp zum Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus dem Jahre 2012) ab.

In der Stadtratssitzung am 03.02.2022 wurde folgende Neufassung des Grundsatzbeschlusses mit entsprechenden Vorgaben bzw. Kriterien beschlossen:

Agri- Photovoltaikanlagen sollten generell zugelassen werden, sofern die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu nicht mehr als 20 % beeinträchtigt ist.

**Freiflächenphotovoltaikanlagen – Kriterienkatalog**

- 1.) Der Stadtrat beschließt, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet zur Förderung Erneuerbarer Energien zu unterstützen.
- 2.) Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden auf Acker-/Grünflächen zugelassen, bei denen die gemittelte Bodenbonität unter dem Wert von 40,00 liegt.
- 3.) Hierfür wird eine Gesamtflächenbegrenzung von 3 % des Stadtgebiets vorgegeben.
- 4.) Der Mindestabstand zur Wohn- und Ortsbebauung soll mindestens 300-500 m sein.
- 5.) Im Vordergrund steht die schutzgutbezogene Vorgehensweise aus landschaftsökologischer Sicht (Landschaftsbild, Siedlungsanbindung, Erosion, Regenrückhaltung, Artenschutz).
- 6.) Über Einzelanträge entscheidet der Bau- und Umweltausschuss im Rahmen der Vorgaben des Stadtrats (= des Grundsatzbeschlusses). Jede Einleitung eines Bebauungsplanes unterliegt einer konkreten Einzelfallentscheidung.
- 7.) Planungskosten, die zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes entstehen, sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Auslagen sind vom jeweiligen Antragsteller zu übernehmen. Zum Abschluss derartiger städtebaulicher Verträge wird die Verwaltung beauftragt.

Die Verwaltung teilt mit, dass zwischenzeitlich die einzelnen Antragsteller von der Neufassung des Grundsatzbeschlusses mit dem o.g. Kriterienkatalog informiert worden sind.

Hierzu gingen folgenden Rückmeldungen ein:

Behandlung der eingegangenen Anträge zur Bauleitplanung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV) oder einer Agri PV-Anlage (A-PV).

**Hinweis: Der Anlagenbetreiber hat sich bezüglich der Machbarkeit des Anschlusses an den jeweiligen Netzbetreiber zu wenden.**

Die Lagepläne sind der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

### **1. Antrag A**

Antrag vom 11.02.2020, 08.06.2020 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn.

308, 310, 336, 337, 338, 347, Gemarkung Kirchfembach

Aufgrund des Hinweisschreibens zum Grundsatzbeschluss wurde der Antrag bezüglich der Bodenbonitätsklasse (41,16) am 16.05.2022 zurückgezogen.

#### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

### **2. Antrag B**

Antrag vom 15.03.2022 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr.

558, Gemarkung Laubendorf

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem Antrag zu. Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung einer entsprechenden Bauleitplanung beauftragt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **3. Antrag C**

Antrag vom 22.10.2021 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn.

1382, 1385, Gemarkung Horbach

Aufgrund des Hinweisschreibens zum Grundsatzbeschluss wurde der Antrag geändert.

Neuer Antrag vom 19.05.2022 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1382, 1385, Gemarkung Horbach. (Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes)

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem Antrag zu. Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung einer entsprechenden Bauleitplanung beauftragt.

**zurückgestellt**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **4. Antrag D**

Antrag vom 07.07.2021 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.-Nrn.

1837, Gemarkung Langenzenn

Aufgrund des Hinweisschreibens zum Grundsatzbeschluss wurde der Antrag geändert.  
Neuer Antrag vom 24.02.2022 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Grundstück FI-Nr. 1837, Gemarkung Langenzenn. (Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes)

**Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem Antrag zu. Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung einer entsprechenden Bauleitplanung beauftragt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

**5. Antrag E**

Antrag vom 01.07.2021 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück FI.-Nrn.

1294,1295, Gemarkung Horbach

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 die Verwaltung mit der Prüfung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß dem gültigen Flächennutzungsplan (Ausweisung GE) beauftragt.

**Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem Antrag zu. Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung einer entsprechenden Bauleitplanung beauftragt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

**6. Antrag F**

Antrag vom 20.11.2020 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück FI.-Nrn.

1194, 1014/2, 1014, 1055 Gemarkung Laubendorf

Aufgrund des Hinweisschreibens zum Grundsatzbeschluss wurde der Antrag am 05.04.2022 zurückgezogen.

**Beschluss**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

**7. Antrag G**

Antrag vom 01.11.2020 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück FI.-Nrn.

1169, Gemarkung Langenzenn

Aufgrund des Hinweisschreibens zum Grundsatzbeschluss wurde der Antrag am 09.05.2022 zurückgezogen.

**Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## 8. Antrag H

Antrag vom 20.01.2021 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.-Nrn.

405, Gemarkung Kirchfembach

Der Antrag wurde aufgrund des Hinweisschreibens zum Grundsatzbeschluss aufrechterhalten.

Aktuelles Antragsschreiben vom 27.02.2022 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstück Fl.-Nr. 405, Gemarkung Langenzenn (Bodenbonitätsklasse 38,4). (Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes)

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem Antrag zu. Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung einer entsprechenden Bauleitplanung beauftragt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## 9. Antrag I

Antrag vom 28.11.2019 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.-Nrn.

78, Gemarkung Keidenzell

Aufgrund des Hinweisschreibens zum Grundsatzbeschluss wurde der Antrag geändert.

Neuer Antrag vom 25.02.2022 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf den Grundstück FI-Nr. 78, Gemarkung Keidenzell. (Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes)

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt dem Antrag zu. Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung einer entsprechenden Bauleitplanung beauftragt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## 10. Antrag J

Antrag vom 15.06.2020 zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.-Nrn.

1377, Gemarkung Horbach

Auf das Hinweisschreiben zum Grundsatzbeschluss wurde nicht reagiert.

Der Antrag wird als aufrechterhalten angesehen.

Antrag vom 15.06.2020 auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstück Fl.-Nr. 1377, Gemarkung Horbach (Bodenbonitätsklasse 34 und 43). (Antrag auf



Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Änderung des Flächennutzungsplanes)

**Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss lehnt den Antrag aufgrund der Bodenbonität ab. (Die gemittelte Bodenbonität liegt über 40).

**Zurückgestellt**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>6.2. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Beim Weißen Stein"; hier: Aufstellungsbeschluss</b>
---

**Sachverhalt:**

Das Plangebiet liegt im Süden von Langenzenn, nördlich der Berliner Straße und westlich der Thüringer Straße. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1.390 m<sup>2</sup> (0,1 ha) und umfasst das Flurstück Nr. 1016/8 in der Gemarkung Langenzenn.

Das Plangebiet ist über die Berliner sowie über die Thüringer Straße erschlossen.

Das Plangebiet ist bereits, entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24 „Beim Weißen Stein“ mit Stand der 3. Änderung, mit einer KiTa bebaut.

Das Gebäude steht im östlichen Bereich des Plangebiets, der westliche Teil wird als Spiel- und Freifläche genutzt. Das Plangebiet ist weitgehend eben.

Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder soll die im Plangebiet vorhandene Kinderkrippe von 24 auf 48 Plätze erweitert werden. Hierzu soll der bestehende Baukörper um ein zweites Geschoss (1. OG) erweitert werden. Da das bestehende Baurecht (BP Nr. 24 „Beim Weißen Stein“ mit Stand der 3. Änderung) nur ein Vollgeschoss zulässt, ist der Bebauungsplan zu ändern. Da ein Grundzug der Planung betroffen ist, ist eine Befreiung von den Festsetzungen nicht möglich. Die Art der baulichen Nutzung soll als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten beibehalten werden.

Die Planaufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Durch den Bebauungsplan werden weniger als 20.000 Quadratmeter überbaubarer Grundfläche festgesetzt, weswegen eine Aufstellung nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB möglich ist.

Des Weiteren sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB (Gebiete des Netzes Natura 2000) betroffen sind. Im beschleunigten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Eingriffe aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gelten nach § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig bzw. erfolgt.

Da lediglich die Geschossigkeit geändert wird, sind auch keine nachhaltigen Verschlechterungen im Plangebiet zu erwarten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist die Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ dargestellt. Die Planung ist demnach aus dem FNP entwickelt.

## **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Beim Weißen Stein“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird weiter mit der Ausarbeitung des Vorentwurfs und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Das Grundstücke Flur-Nr. 1016/9 und 1016/10, Gemarkung Langenzenn sollen nach Grundstücksverfügbarkeit in die Ausarbeitung miteingeschlossen werden.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **7. Verkehrsangelegenheiten**

### **7.1. Ergebnis der Verkehrserhebung am Kreisverkehr Nürnberger Straße / Veit-Stoß-Straße**

#### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung informiert:

Am 12.05.2022 fand die Durchführung einer Verkehrserhebung am Kreisverkehr Nürnberger Str. / Veit-Stoß-Str. / Lohmühle statt.

Der Vergleich mit den Zählungen der Planungsgesellschaft Stadt-Land-Verkehr im Jahr 2007 bzw. 2013 mit den aktuellen Ergebnissen zeigt einen leichten Anstieg um rund 700 Fahrzeuge in 24 Stunden auf dem östlichen Zulauf der Nürnberger Straße (ehemals B8). Der Raindorfer Weg hat hingegen weder eine Zunahme noch eine Abnahme des Verkehrsaufkommens.

Die Veit-Stoß-Straße hingegen hat eine deutliche Verkehrszunahme erfahren und zwar von 3.200 Fahrzeugen im Jahr 2007 auf nunmehr rund 4.400 Fahrzeuge in 24 Stunden. Der westliche Bereich der Nürnberger Straße hat die stärkste Zunahme um rund 2.000 Fahrzeuge in 24 Stunden.

Tag- und Nachtanteile für den Kfz-Verkehr:

Die östliche Nürnberger Straße hat dabei einen Nachtanteil der KFZ von immer noch rund 12%, was relativ überdurchschnittlich zu beurteilen ist. Schwerverkehr liegen jedoch deutlich niedrigere Prozentanteile während des Nachtzeitraums vor. Den relativ höchsten Nachtanteil weist die Lohmühle, auf wo rund 140 Fahrzeuge von insgesamt 578 in 24 Stunden auf den Nachtzeitraum entfallen. Der Nachtzeitraum gilt von 22 bis 6 Uhr und ist maßgeblich für die Berechnung der Lärmbelastung während dieses Zeitraums. Der Raindorfer Weg wurde am 12. Mai im Nachtzeitraum von lediglich 13 Fahrzeugen im Schwerverkehr befahren, darunter kein einziger Lastzug.

Die vollständige Bewertung inkl. der Tabellen sind der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Stadtrat Gawehn regt an, generell an stark befahrenen Straßen zu prüfen, ob Fahrradstreifen angebracht werden können.

Des Weiteren kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass diese Verkehrserhebung in ca. einem Jahr, nach Beendigung der Brückenbauarbeiten auf der B8 wiederholt werden soll.

### **Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **8. Antrag Stadträtin Schlager zum Versicherungsschutz für Wegbaumeister**

### **Sachverhalt:**

Frau Stadträtin Schlager hat um Auskunft bezüglich des Versicherungsschutzes von Wegebaumeistern gebeten.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Fragen zum Versicherungsschutz durch die Finanzverwaltung bereits in der Sitzung des Hauptausschusses vom 24.02.2021 beantwortet wurden. Der Auszug aus der Niederschrift ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Bezüglich der künftigen Vorgehensweise bei ausgebauten und nicht ausgebauten Wegen im Hinblick auf Kontrollen, Unterhalt und Beauftragung von Dritten überprüft das Bauamt derzeit unterschiedliche Möglichkeiten.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten beim Unterhalt der Flur- und Waldwege weiter zu prüfen, um zukünftig eine möglichst rechtssichere Vorgehensweise für die Beteiligten zu gewährleisten.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **9. Mitteilungen**

### **9.1. Dorfplatz Lohe; hier: Mitteilung zum Förderverfahren**

### **Sachverhalt:**

Das Bauamt teilt mit, dass der Förderantrag für den Dorfplatz Lohe gemäß Beschlussfassung vom 22.02.2022 beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALE) eingereicht wurde.

Bis Ende Juli 2022 kann der Eingang des Zuwendungsbescheides erwartet werden (wenn die Bewilligung durch das Ministerium und dem Amt für Ländliche Entwicklung erfolgt). Allerdings wurde inzwischen mitgeteilt, dass das Förderprogramm völlig überzeichnet ist und davon ausgegangen werden kann, dass die Stadt Langenzenn keine Zuwendungen für den aktuellen Förderzeitraum erhält.

Für den kommenden Förderzeitraum sind die Zuwendungsanträge neu zu stellen. Dabei könnten dann auch veränderte Planungen, z. B. Wegfall des Fußwegs, Anpassung des Straßenverlaufs, etc. berücksichtigt werden, wenn dies von der Dorfgemeinschaft gewünscht und durch die Gremien der Stadt Langenzenn getragen wird.

Die Verwaltung empfiehlt, zunächst noch den Eingang des Bescheids voraussichtlich Ende Juli 2022 abzuwarten.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird in diesem Programm (Förderung nach ELER- kleine Infrastrukturen) grundsätzlich nicht gewährt.

**Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

**10. Sonstiges**

**10.1. Dorfplatz Lohe;  
hier: Antrag der CSU-Fraktion auf Herstellung eines provisorischen  
Spielplatzes**

**Sachverhalt:**

Es liegt ein Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 08.05.2022 zur Errichtung eines provisorischen Spielplatzes in Lohe vor.

Das Bauamt teilt mit, dass mit Beschlussfassung vom 22.02.2022 die Errichtung eines provisorischen Spielplatzes erfolgen und die Bestellung von Spielgeräten, wie Rutsche, Schaukel, Federwippe beauftragt werden sollte. Die Baukosten für den provisorischen Spielplatz belaufen sich auf ca. 12.000 € (Spielgeräte + Montage + Zaun), zzgl. Lohnleistungen Bauhof, sowie Aufwendungen für Sitzmöbel. Durch das Bauamt wurde daraufhin das Auftragschreiben erstellt.

Aufgrund interner Vorgaben und in Erwartung einer kurzfristigen Förderzusage für die beantragte Gesamtmaßnahme „Dorfplatz Lohe“ wurde die Bestellung zunächst ausgesetzt.

Eine schriftliche Mitteilung, dass ein provisorischer Spielplatz nicht förderschädlich ist, liegt vor.

**Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, dass die Verwaltung die provisorischen Spielgeräte unverzüglich bestellt und der Spielplatz für eine Übergangszeit angelegt wird, sollte eine Förderzusage für den aktuellen Förderzeitraum nicht erfolgen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

**10.2. Barrierefreie Bushaltestellen**

**Sachverhalt:**

Stadträtin Meyer erkundigt sich nach der Statistik der barrierefreien Bushaltestellen in Langenzenn.

Die Verwaltung informiert, dass in Langenzenn lediglich die Haltestellen am Bahnhof in Priorität 1 eingestuft sind. Hier läuft aktuell ein Bauleitplanverfahren, u. a. zur Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes.

In Priorität 2 fallen u. a. die Bushaltestellen am Gymnasium und an der Realschule. Besonders hier bleiben die künftige Entwicklung und der damit verbundene Bedarf abzuwarten.

### **10.3. Fußgängerüberweg bei Firma Schwaiger**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Gawehn erkundigt sich, wie der Sachstand hinsichtlich des Fußgängerüberwegs der Firma Schwaiger sei.

Von Seiten des Bauamts wird berichtet, dass das Staatliche Bauamt an dieser Stelle keinen Überweg geplant hat.